

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:

florence.robort@seco.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2022

Vernehmlassung zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Travail.Suisse begrüsst die Verlängerung des Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft um drei Jahre und eine Anpassung der Mindestlöhne. Allerdings fällt aus der Sicht von Travail.Suisse die vorgeschlagene Anpassung der Mindestlöhne deutlich zu tief aus. Sie berücksichtigt weder die Lohn- noch die Preisentwicklung im Jahr 2022.

1. Verlängerung des Normalarbeitsvertrages:

Ein Normalarbeitsvertrag kann auf Antrag der tripartiten Kommission befristet verlängert werden, wenn der Wegfall zu erneuten Missbräuchen führen kann (Art. 360a Abs. 3 OR). Travail.Suisse befürwortet eine Verlängerung aus folgenden Gründen:

Wachsende Bedeutung des Berufsfeldes:

Das Berufsfeld der Hauswirtschaft gewinnt zunehmend an Bedeutung und die Beschäftigung wächst stetig an. Im Jahr 2021 wurden etwa 22'700 Personen der Berufsgruppe Hauswirtschaft zugeordnet. Verglichen mit den Jahren 2010-2014 entspricht dies einem Zuwachs um 12%. Durch den demographischen Wandel und den Rückgang der unbezahlten Care-Arbeit dürfte die Nachfrage nach Arbeitnehmenden im Bereich der Hauswirtschaft weiter ansteigen.

Preis = Lohn

Der Preis für entsprechende Betreuungsleistungen erklärt sich dabei fast ausschliesslich durch den Lohn der Arbeitnehmenden. Wer den Preis für entsprechende Leistungen senken will, muss folglich möglichst tiefe Löhne verrechnen können. Damit eine Nachfrage für entsprechende

Betreuungsleistungen besteht, müssen sich folglich die Löhne der häufig betreuenden Arbeitnehmenden möglichst stark vom schweizerischen Lohnniveau unterscheiden. Dadurch ist der Lohndruck auf Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft stetig hoch.

Geringe Verhandlungsmacht der Arbeitnehmenden

In der Hauswirtschaft arbeitet ein hoher Anteil an Arbeitnehmenden ohne formellen Ausbildungsabschluss. 40% der Arbeitnehmenden weisen einen Abschluss auf Niveau Sekundarstufe I auf. In der Schweiz beträgt dieser Wert über alle Branchen hinweg 13%. Somit fehlt fast der Hälfte der Arbeitnehmenden in der Hauswirtschaft eine formelle Grundausbildung. Ihre Verhandlungsmacht gegenüber dem Arbeitgeber ist dadurch stark eingeschränkt, da die Möglichkeit zum Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitstätigkeit eingeschränkt ist.

Grosses Lohngefälle zum Herkunftsland

Der Anteil an Arbeitnehmenden in der Hauswirtschaft aus den neuen EU-Ländern (Osteuropa, Malta, Zypern) hat sich in den letzten 10 Jahren auf 43% verdoppelt. Der durchschnittliche Nettolohn liegt in den osteuropäischen Herkunftsländern mit 700 und 1'200 Euro deutlich unter dem Lohnniveau der Schweiz. Entsprechend hoch ist dadurch auch die Bereitschaft der Arbeitnehmenden sehr tiefe Löhne zu akzeptieren.

Registrierte Verstösse

In den letzten Jahren wurden wiederholt Verstösse gegen die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags festgestellt. Die Verstossquote gegen Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft beträgt 10 Prozent. Sie verdeutlicht, dass die Missbrauchsanfälligkeit auch bei bestehenden Mindestlöhnen hoch ist. Ein Wegfall des Normalarbeitsvertrags und damit von festgeschriebenen Mindestlöhnen hätte teilweise verheerende Folgen auf die Arbeitnehmenden im Bereich der Hauswirtschaft. Eine Verlängerung des NAV ist deshalb eine wichtige Voraussetzung dafür, dass zukünftige Missbräuche in Grenzen gehalten werden können.

2. Anpassung der Mindestlöhne:

Der Normalarbeitsvertrag für die Hauswirtschaft legt vier Mindestlöhne fest. Sie gelten seit dem 1. Januar 2020:

Qualifikationsstufe	Mindestlohn ohne Zuschläge
Ungelernt	19.20
Ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung oder mehr in Hauswirtschaft	21.10
Gelernt EFZ	23.20
Gelernt EBA	21.10

Art. 360b Abs. 4 ermöglicht eine Anpassung an eine veränderte Arbeitsmarktsituation. Eine Anpassung der Mindestlöhne an die Lohn- und Preisentwicklung ist aus der Sicht von Travail.Suisse zwingend. Die Mindestlöhne sollen dabei weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen (Art. 360a Abs. 2). Die Anpassung der Mindestlöhne sollte somit verhältnismässig und nachvollziehbar sein.

Bei den bisherigen Anpassungen wurde jeweils die Nominallohnentwicklung berücksichtigt. Der Kompromissvorschlag der TPK Bund ergibt bei diesem Vorgehen eine Erhöhung von 1.5% für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Dies ergibt sich aus den Zuwächsen von 0.9%, 0.8% und -0.2% für die

jeweiligen Jahre. Aus der Sicht von Travail.Suisse fällt damit die Anpassung zu gering aus. Dafür sprechen insbesondere drei bzw. vier Gründe:

1. Fragwürdige Lohndaten im Jahr 2021

Das Bundesamt für Statistik weist für das Jahr 2021 einen Rückgang der Nominallöhne von -0.2% aus. Dies entspricht dem ersten Rückgang der Nominallöhne seit Beginn der Erhebung (1941/43). Die Daten weisen zudem eine auffällige Differenz auf zwischen Frauen und Männern. Auch eine solch hohe Differenz wurde in den letzten 50 Jahren nie registriert. Lohnschätzungen, beispielsweise von der UBS, gingen zudem vorgängig von einem Zuwachs von 0.6% aus. Vermutlich liegt aufgrund der Pandemie eine Verzerrung der Daten vor, welche aus der Unfallstatistik gewonnen werden. Dafür sprechen auch die ersten beiden Schätzungen zur Nominallohnentwicklung im Jahr 2022. Mit 2% liegen diese deutlich höher als erwartet. Somit scheint sich die Zeitreihe selber zu korrigieren. Travail.Suisse schlägt deshalb vor, den Wert für das Jahr 2022 aus der Schätzung des Bundesamts für Statistik von 2% ebenfalls mitzuverwenden. Dies scheint mit Blick auf eine stabile Datengrundlage der geeignetste Weg zu sein. Dadurch ergäbe sich eine Lohnanpassung von 3.5% für die Jahre 2019-2022.

Begründung	Wert
Anpassung Lohnentwicklung plus 2022	+3.5%

2. Hohe Inflationsrate – deutlich steigende Lebenshaltungskosten

Für eine stärkere Anpassung als von der TPK Bund vorgeschlagen spricht auch die deutlich höhere Inflationsrate im Jahr 2022. Mit 3.5% hat sie im August 2022 ein für die Schweiz ausserordentlich hohen Wert erreicht. Für das gesamte Jahr dürfte die Inflationsrate bei 3% liegen. Die Lebenshaltungskosten steigen als Folge davon deutlich, wobei Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen besonders stark von den höheren Kosten betroffen sein werden. Eine rasche Anpassung an die Inflationsentwicklung ist deshalb zentral. Unter Berücksichtigung eines Werts von 3% für das Jahr 2022 ergäben sich dadurch für die Jahre 2019-2022 folgende Werte 0.4%, -0.7%, 0.6% und 3%. Insgesamt würde somit eine Anpassung von + 3.3% resultieren.

Begründung	Wert
Berücksichtigung Inflation 2022	+3.3%

3. Deutlich stärkere Lohnzuwächse in den Referenzbranchen Gastgewerbe und Reinigung

Verschiedene Referenzbranchen, insbesondere das Gastgewerbe und die Reinigungsbranche, haben für das Jahr 2023 ihre Löhne ausgehandelt. Im Gastgewerbe ist für ungelernete Arbeitnehmende ein Lohnzuwachs in der Höhe der Inflation (Wert September 2022) vorgesehen. Für gelernte Arbeitnehmende sind Lohnzuwächse in der Höhe der Inflation plus 40 bzw. 50 Franken pro Monat vorgesehen. Auch in der Reinigungsbranche (Deutschschweiz) ist ab 2023 eine deutliche Anhebung der Mindestlöhne um 3% vereinbart worden.

Begründung	Wert
Anpassung Referenzlöhne (Gastro, Reinigung)	+3.5%

4. Krankenkasse

Die deutliche Anhebung der Krankenkassenprämien um durchschnittlich 6.6% führt zu einem deutlichen Rückgang der verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmenden. Dies trifft tiefe und mittlere Einkommen und damit die dem NAV Hauswirtschaft unterstellten Arbeitnehmenden besonders hart.

Um 6.6% höhere Ausgaben für die Krankenkassenprämien entspricht einer Reduktion der verfügbaren Einkommen von etwa 0.7%. Diese zusätzlichen Kosten müssen bei der Anpassung der Höhe des Mindestlohnes ebenfalls berücksichtigt werden, sofern auf den 1. Januar 2023 keine Massnahmen zur Entlastung beschlossen werden.

5. Schlussfolgerung

Travail.Suisse schlägt eine Anpassung der Mindestlöhne im Normalarbeitsvertrag um 3.4% vor, sofern Massnahmen zur Kostendämpfung auf den 1. Januar 2023 bei den Krankenkassenprämien beschlossen werden. Daraus ergeben sich folgende Anpassungen bei den Mindestlöhnen ohne Zuschläge für Ferien und Feiertage:

Qualifikationsstufe	Mindestlohn bis Ende 2022 ohne Zuschläge	Mindestlohn ab 1.1.2023 ohne Zuschläge
Ungelernt	19.20	19.90
Ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung oder mehr in Hauswirtschaft	21.10	21.80
Gelernt EFZ	23.20	24.00
Gelernt EBA	21.10	21.80

Falls auf den 1. Januar 2023 keine weiteren Massnahmen zur Kostendämpfung in Folge der deutlich höheren Krankenkassenprämien umgesetzt werden, befürwortet Travail.Suisse eine Anhebung der Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft um 4%.

Qualifikationsstufe	Mindestlohn bis Ende 2022 ohne Zuschläge	Mindestlohn ab 1.1.2023 ohne Zuschläge
Ungelernt	19.20	20.00
Ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung oder mehr in Hauswirtschaft	21.10	22.00
Gelernt EFZ	23.20	24.15
Gelernt EBA	21.10	22.00

Sollte die Anpassung unterhalb dieses Vorschlags liegen und werden insbesondere Entwicklungen der Jahre 2022, sowie die höheren Lebenshaltungskosten in Folge der deutlichen Anhebung der Krankenkassenprämien nicht mitberücksichtigt, dann ist eine erneute Anpassung Mitte 2023 aus Sicht von Travail.Suisse zwingend.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Thomas Bauer, Dr.rer.pol.
Leiter Wirtschaftspolitik